



Politische Gemeinde
Eglisau

Polizeiverordnung Politische Gemeinde Eglisau

vom 16. August 1999

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 19 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eglisau vom 20. März 1994 erlässt der Gemeinderat Eglisau folgende Polizeiverordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau.
Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

1.2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat, den Polizeivorstand und weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Organen ausgeübt.

1.3 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens, von solchen in Zivilkleidung, Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

1.4 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen und Identitätsnachweis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und die Identität ist nachzuweisen. Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten. Jede Störung polizeilicher Tätigkeit ist untersagt.

1.5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz.

1.6 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

2 Einwohnerkontrolle

2.1 Eigene Ausweisschriften

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- Personen, die nicht das Bürgerrecht der Gemeinde Eglisau besitzen. Nicht ledige Personen haben zudem einen Ausweis über ihren Familienstand vorzuweisen. Getrennt lebende Ehegatten haben je eigene Ausweise zu hinterlegen.

Die gesetzliche Vertreterschaft hat eigene Ausweise zu hinterlegen:

- für Kinder von Einwohnern ohne Gemeindebürgerrecht zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;
- für unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;
- für unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht besitzt;
- für Pflegekinder;
- für Bevormundete

2.2 Aufenthalt

Wochenaufenthalt begründet, wer an seinen arbeits- oder schulfreien Tagen regelmässig in seine Niederlassungsgemeinde zurückkehrt.

Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich oder bei Fristablauf des Heimatausweises zu wiederholen.

Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglichen Nachweis haben insbesondere zu erbringen:

- Dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldete Personen;
- In ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammenlebende Personen.

2.3 Erneuerung von Ausweisen

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

2.4 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Es sind vorzulegen:

- von Schweizern der Schriftenempfangsschein, und allenfalls das Militärdienst- bzw. Zivilschutzbüchlein;
- von Ausländern der Ausländerausweis.

2.5 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Zustellung der Ausweise eine Gebühr verlangt.

2.6 Meldepflicht Dritter

Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 8 Tagen zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

2.7 Aufnahme oder Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

2.8 Auskunftspflicht

Wer meldepflichtig ist, hat die notwendigen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

3 Sicherheit und Ordnung

3.1 Allgemeiner Schutz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere untersagt:

- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- Öffentliches Ärgernis zu erregen oder öffentlich gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

3.2 Schiessen

Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt das Ausüben der Jagd und militärischer Pflichten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust oder mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

3.3 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

3.4 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Knallkörper können zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden. Weder Personen, Tiere noch Sachen dürfen gefährdet werden.

3.5 Bodenöffnungen, Stege und Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolen-deckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist untersagt.

3.6 Anzeigen, Plakate und Inschriften

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Der Gemeinderat kann Privaten vertraglich und gegen Entschädigung das Recht einräumen, auf öffentlichem Grund Anzeigen, Plakate und Inschriften anzuschlagen.

Der Anschlag an Bäumen ist in jedem Fall verboten.

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

3.7 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

3.8 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

3.9 Strassennamen, Strassentafeln und Hausnummern

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

4 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter verschmutzt werden.

5 Gewerbe

5.1 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Sammler müssen mit Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt.

5.2 Warenverkauf, Märkte, Schaustellungen

Der Verkauf von Waren auf Märkten sowie wandergewerbsmässige Verkäufe und Schaustellungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

6 Lärmschutz und Ruhezeiten

6.1 Grundsatz

Unvermeidbarer Lärm ist durch rücksichtsvolles Handeln möglichst gering zu halten, und seine Ausbreitung ist mit zweckmässigen Vorkehrungen so gut als möglich zu mindern.

6.2 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen ist jede Betätigung verboten, welche die dem Tag angemessene Ruhe ernstlich stören könnte.

6.3 Nachtruhe / Tagesruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und den Schlaf störender Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen und täglich zu den in den folgenden Artikeln aufgeführten Zeiten ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber Rechnung zu tragen.

6.4 Gewerblicher Lärm

Lärmige gewerbliche Arbeiten sind untersagt:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Montag bis Samstag:

- vor 07.00 Uhr
- von 12.00 bis 13.00 Uhr
- nach 18.00 Uhr

Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. Die Verwendung von lärmigen Maschinen ohne die vorgeschriebenen oder ursprünglich mitgelieferten Schalldämpferausrüstungen sowie das unnötige Lauflassen solcher Maschinen ist verboten.

6.5 Haus und Garten, Landwirtschaft

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (Rasenpflege mit Motormähern, Teppichklopfen usw.) sind verboten:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Montag bis Samstag:

- vor 08.00 Uhr
- von 12.00 bis 14.00 Uhr
- Montag bis Freitag nach 20.00 Uhr bzw. Samstag nach 18.00 Uhr

Während dieser Ruhezeiten sind maschinelle Landwirtschaftsarbeiten in der Nähe von Wohngebieten nur gestattet, wenn sie wegen des Wetters oder aus anderen wichtigen Gründen nicht aufschiebbar sind.

Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren und Vögeln sind für die Dauer der Nachtruhe abzustellen.

6.6 Motorsport

Motorsportveranstaltungen und –trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung, z.Hd. des Polizeivorstandes, zu richten.

6.7 Schiffsbetrieb

Der öffentliche und private Schiffsverkehr hat die Lärmimmissionen möglichst gering zu halten. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist verboten.

6.8 Helikopter

Landungen und Starts ziviler Helikopter und Arbeiten mit Helikoptern in geringer Höhe sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung z.Hd. des Polizeivorstandes, zu richten.

6.9 Spielzeug mit Verbrennungsmotoren

Flugmodelle, Modellautos, Schiffe und andere Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirkungsvollen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Nachtruhezeit betrieben werden.

Die Festlegung von Betriebsplätzen und –zeiten bleibt vorbehalten.

6.10 Megaphone und Verstärkeranlagen

Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, in Wohnwagen und in Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes betrieben werden.

6.11 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

7 Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

7.1 Unfug, Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung

Unfug an öffentlichen Sachen und an privatem Eigentum ist verboten; insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verändern, zu beschädigen oder zu beschmutzen.

7.2 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen und Laufenlassen von Hunden in Kulturen während der Vegetationszeit sind untersagt.

7.3 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Sachen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes bzw. der Baubehörde.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden Gebühren nach der Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes erhoben.

7.4 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen usw.

Das Campieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund sowie in Waldungen ist untersagt. Der Polizeivorstand kann zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

7.5 Verunreinigung öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat den ordnungsgemässen Zustand innert nützlicher Frist wieder herzustellen. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Ermahnung die Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers vornehmen.

7.6 Ablagerungen

Das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht, Abfallstoffen usw. auf öffentlichem Grund, in Waldungen oder an anderen als den vom Gemeinderat bestimmten Stellen sowie das Einwerfen solcher in die öffentlichen Gewässer oder die Ablagerung an den Ufern ist verboten.

7.7 Feuerleitern, Hydranten

Feuerleitern dürfen von Privaten nur bei Brandfall und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen weggenommen, Hydranten nur bei Bränden benützt werden. Andere Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen der Bewilligung des Werkvorstandes.

7.8 Plätze, Strassen, Wege

Das Absperren von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen ist untersagt. Der Polizei- oder der Werkvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

7.9 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und die Schneeräumung nicht behindern.

Das Zurückschneiden störender Sträucher, Bäume und anderer Pflanzen ist Sache der Eigentümer. Der Polizei- oder der Werkvorstand können Ersatzvornahmen auf Kosten der Eigentümer anordnen.

7.10 Arbeiten an Fahrzeugen

Auf öffentlichem Grund sind Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und dergleichen untersagt.

7.11 Gebührenpflichtige Parkierung auf öffentlichem Grund

Die gebührenpflichtige Parkierung auf öffentlichem Grund kann gebietsweise oder für die ganze Gemeinde eingeführt werden.

7.12 Parkierung auf öffentlichem Grund inkl. Stationierung auf dem Rhein

Die vorschriftswidrige Parkierung auf öffentlichem Grund ist verboten. Ferner dürfen keine Fahrzeuge ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkiert werden (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.). Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.

Kommen deren Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach oder ist er unbekannt, ist der Polizei- bzw. Werkvorstand ermächtigt, die störenden Güter wegzuschaffen bzw. wegschaffen zu lassen. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen. Der Besitzer oder Halter hat für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

8 Wirtschaftspolizei

8.1 Aufschiebung der Schliessungsstunden

Die Schliessungsstunde gemäss Gastwirtschaftsgesetz ist an den folgenden Tagen bis 02.00 Uhr aufgeschoben:

- an den Jahrmärkten
- am 1. Mai
- am 1. August
- am 1. Januar
- an Gemeindeversammlungen

Die Schliessungsstunde gemäss Gastwirtschaftsgesetz ist an folgenden Tagen aufgehoben:

- Silvester
- In der Nacht von Samstag auf Sonntag an der Herrenfasnacht
- In der Nacht von Montag auf Dienstag an der Bauernfasnacht

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde werden nur auf befristete Zeit bewilligt. Die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die dauernde Ausnahme kann jederzeit entzogen werden, wenn die Nachtruhe bzw. die öffentliche Ordnung nicht gewährleistet ist.

Für vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde erlässt der Gemeinderat allgemeine Weisungen. Der Polizeivorstand kann individuelle Ausnahmen, insbesondere für geschlossene Gesellschaften bewilligen.

8.2 Befristete Schliessung

Wird durch den Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so kann der Polizeivorstand die sofortige befristete Schliessung verfügen. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

9 Bewilligungen, Sanktionen und polizeiliche Massnahmen

9.1 Gesuche / Bewilligungen

Bewilligungsgesuche sind mindestens zehn Tage vor dem Anlass mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die mit ihr verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

9.2 Vollzug

Der Gemeinderat bezeichnet die Organe für die Durchsetzung dieser Verordnung.

9.3 Ordnungsbussen

Für den ruhenden Verkehr kann der Gemeinderat den Polizeifunktionären die Kompetenz für das Ordnungsbussen-Verfahren erteilen. Diese müssen eine Ermächtigung der Kantonspolizei besitzen. Die Bussenliste gemäss Anhang zur eidg. Ordnungsbussenverordnung ist massgebend.

Der Gemeinderat kann den Polizeivorstand oder einzelne Beamte mit Bezugnahme auf § 359 und in Verbindung zu § 354 bis 358 Strafprozessordnung die Kompetenz zum Ordnungsbussenverfahren für gemeinderechtliche Übertretungen erteilen. Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

9.4 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die nötigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

9.5 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Sofortige Anwendung von Verwaltungszwang ist zulässig zur Verhinderung strafbarer Handlungen und zur Abwehr von Gefahren.

9.6 Kosten

Fehlbaren werden neben den Kosten für Polizeimassnahmen und Verwaltungszwang eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

9.7 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Quittung, Depositen für Bussen und Kosten einzufordern.

10 Strafbestimmung

Wer Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse gemäss § 328 Strafprozessordnung bestraft.

11 Inkrafttreten

Der Erlass dieser Polizeiverordnung wurde am 3. September 1999 publiziert. Sie tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft und ersetzt die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1923.

12 Rechtskraftsbestätigung

Der Bezirksrat Bülach hat am 8. Oktober 1999 die Rechtskraft der Polizeiverordnung bestätigt.

Gemeinderat Eglisau

Renata Schwyter
Gemeindepräsidentin

Kurt Forster
Gemeindeschreiber